

RS Vwgh 1989/11/27 88/12/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1989

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

DO Wr 1966 §16 Abs3;

GehG 1956 §12 Abs3 impl;

Rechtssatz

Unter Heranziehung der leitenden Grundgedanken des Gesetzes für den Begriff der "besonderen" Bedeutung muss der Sinn des Gesetzes zum Tragen kommen, es zu ermöglichen, einem Beamten im Wege der Vollanrechnung von Vordienstzeiten ein materielles Äquivalent für einen besonderen Verwendungserfolg zu gewähren, wenn feststeht, dass dieser Erfolg ohne solche Vordienstzeiten nur in einem erheblich geringerer Maß eingetreten wäre (Hinweis E 10.9.1973, 0851/73, VwSlg 8452 A/1973).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120138.X02

Im RIS seit

08.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at